

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Museumsfreunde Mülheim-Kärlich"; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszug "e.V.". Vereinssitz ist Mülheim-Kärlich.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich dem Stadtmuseum und der Heimat- und Kulturpflege der Stadt Mülheim-Kärlich besonders verbunden fühlen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung des Stadtmuseums insbesondere indem er
- a) die Betreuung des Stadtmuseums fördert
  - b) soweit die Finanzierung nicht Aufgabe der Stadt ist, Mittel bereit stellt für
    - die Ausgestaltung des Museums
    - die Durchführung von Sonderausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen
    - Kontakte zu Einrichtungen und Organisationen der Region fördert,
    - Kontakte zu Sponsoren fördert
- (3) Der Verein wird selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
  - b) Austrittserklärung
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich vorzulegen
- (3) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
- bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - wenn es mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge in Rückstand gerät.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; es ist jedoch ein Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Über Beitragsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (Hinweis: Auf der Gründungsversammlung am 12. Mai 2003 wurde der Mitgliedsbeitrag auf 12,- Euro jährlich festgelegt).

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand. Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungspflicht ist erfüllt, wenn eine entsprechende Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm erfolgt oder die Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Tagesordnung und Termin werden vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) einem Schriftführer und
  - e) mindestens zwei Beisitzern.
  - f) dem / der von der Stadt bestellten Leiter / in des Stadtmuseums
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.
- In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenhalber und ohne Vergütung. Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend der Satzung.

- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder Kassenwart, lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 9 Kassenführung**

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Zur Prüfung der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt das Vereinsvermögen mit der Auflage, es für Zwecke des Stadtmuseums im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung angenommen.

## **Mülheim-Kärlich, 12. Mai 2003**

### **Versammlungsteilnehmer:**

Ferdi Rosenthal, Stefan Vogt, Peter Linden, Oswald Senner, Elvira Kemp, Walter Kemp, Gabi Hohn, Horst Hohn, Theo Geyer, Erwin Kalter, Christa Henrichs, Winfried Henrichs, Ralf Schmorleiz, Gerhard Groß, Rudolf Oehlig

### **Information**

#### **Mitgliedbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt lediglich 1 Euro pro Monat

Wenn Sie Mitglied des Vereins werden wollen, so können Sie sich an den Vorstand wenden oder die Beitrittserklärung laden.  
Kontakt: Bernd Bruckner, Tel.: 02630 945523, Mail: [Bruckner@muelheim-kaerlich.de](mailto:Bruckner@muelheim-kaerlich.de)